

78. Stempelabgabe für Lieferungsverträge über Mengen von Sachen, die weder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien noch zur Wiederveräußerung bestimmt sind.

IV. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1896 i. S. G. S. & Co. (Kl.)
w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 236/95.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Handlung und deren Rechtsvorgängerin haben in den Jahren 1892—1894 mit den königlichen Direktionen der Pulverfabrik, des Feuerwerkslaboratoriums und der Geschützgießerei zu Spandau über Lieferung von Kohlen, die in den Betrieben dieser staatlichen Anstalten verwendet werden sollten, schriftliche Verträge geschlossen. Von diesen Verträgen hat der Beklagte den nach dem preussischen Stempelgesetz vom 7. März 1822 für schriftliche Lieferungsverträge vorgeschriebenen Stempel von einem Drittel Prozent erfordert, und die Klägerin hat diesen Stempel in Höhe von 2144,50 M mit Vorbehalt gezahlt. Sie klagt auf Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung. Das Landgericht hat die Klage und das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist ebenfalls zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das preussische Stempelgesetz vom 7. März 1822 ordnet für schriftliche Lieferungsverträge über bewegliche Sachen die Verwendung eines Stempels von einem Drittel Prozent an. Diese Bestimmung wurde zunächst durch die Kabinettsorder vom 30. April 1847 für jeden im kaufmännischen Verkehre schriftlich geschlossenen Lieferungsvertrag über bewegliche Gegenstände durch die Anordnung eines festen Stempels von 15 Silbergroschen ersetzt, sodas hiernach ein von einem Kaufmanne schriftlich geschlossener Lieferungsvertrag über eine von ihm übernommene Kohlenlieferung für die königliche Geschützgießerei zu Spandau nur mit 15 Silbergroschen zu versteuern war.

Vgl. Urteil vom 25. Oktober 1880 in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 217.

Infolge des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 § 9c und des preussischen jene Kabinettsorder vom 30. April 1847 aufhebenden Gesetzes vom 6. Juni 1884 trat die Anwendbarkeit obiger Bestimmung des preussischen Stempelgesetzes wieder ein bei schriftlichen Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, wenn diese weder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien,

noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind. Denn die vorgenannten Verträge waren nach § 9c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 von der in dem letzteren vorgeschriebenen Reichsstempelabgabe ausgeschlossen, und das die Kabinettsorder vom 30. April 1847 aufhebende Gesetz vom 6. Juni 1884 führte einen Landesstempel von 1,50 *M* nur für diejenigen Verträge ein, die nach § 9a und b (nicht c) von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen waren. Hiernach stand der Anwendbarkeit der landesgesetzlichen Stempelbestimmungen auf die in dem § 9c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ausgenommenen Verträge nichts entgegen, und da das spätere Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 die Ausnahmen, in welchen das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 seiner ausdrücklichen Vorschrift zufolge nicht Anwendung finden sollte, nicht beseitigt hat, so sind noch jetzt die landesgesetzlichen Stempelbestimmungen auf die in dem genannten § 9c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 bezeichneten Verträge anwendbar.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Lieferungsverträge über Mengen von Kohlen, also über Mengen von Waren, die nach Gewicht oder Maß gehandelt zu werden pflegen. Lieferungsempfänger waren die Direktionen der Pulverfabrik, des Feuerwerkslaboratoriums und der Geschützgießerei zu Spandau. Die Lieferung erfolgte zu dem Zwecke, daß die Kohlen im Betriebe dieser Anstalten verwendet wurden. Die Stempelpflichtigkeit der Verträge auf Grund der preußischrechtlichen, für schriftliche Lieferungsverträge über bewegliche Sachen geltenden Bestimmungen hängt daher, da der Zweck der Wiederveräußerung nicht in Frage kommt, davon ab, ob die Kohlen als gewerbliche Betriebsmaterialien der genannten Anstalten anzusehen sind, ob mit anderen Worten diese Anstalten ein Gewerbe betreiben. Das Berufungsgericht hat diese Frage mit der Begründung verneint, daß der Betrieb jener Anstalten nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sei, sondern zur Sicherung des Staates die Herstellung eines guten Kriegsmaterials unter Wahrung der militärischen Geheimnisse bezwecke, während es nicht ins Gewicht falle, daß der Betrieb in Beziehung auf die in jenen Anstalten beschäftigten Arbeiter den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliege.

In dieser Begründung des Berufungsurtheiles läßt sich die Ver-

legung einer Rechtsnorm nicht erkennen. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß für den Begriff des Gewerbes eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit wesentlich sei, und daß der Gewinn nicht schon durch Ersparnisse allein, sondern durch das Endergebnis, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, gebildet werde. In diesem Sinne ist der Staat in Beziehung auf den Betrieb der dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen ein Gewerbetreibender, dagegen kein solcher in Beziehung auf den Betrieb einer lediglich militärischen Zwecken dienenden Eisenbahn. Auch spricht gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht der Wortlaut des § 9c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, wie dies die Revision auszuführen sucht, da bei einem Gewerbebetriebe, der durch eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit gekennzeichnet ist, die Betriebsmaterialien, wozu zweifellos die Kohlen in den des Gewinnes halber betriebenen Fabriken gehören, nicht stets zur Wiederveräußerung bestimmt sind, und deshalb die Feststellung des Begriffes der gewerblichen Betriebsmaterialien von dem Zwecke der Wiederveräußerung der fraglichen Materialien nicht abhängig ist. Ebenso ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß aus dem Umstande, daß der Staat in Beziehung auf den Betrieb der hier fraglichen Anstalten verschiedenen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung unterworfen sei, nicht folge, daß der Staat durch den Betrieb jener Anstalten ein Gewerbe betreibe, da die gleichmäßige Anwendung jener Vorschriften auf den Betrieb eines Gewerbes und auf den Betrieb dieser Staatsanstalten durch die besonderen Zwecke jener Vorschriften erklärlich wird.¹

¹ Nach gleichen Grundsätzen hat das Reichsgericht am 27. Februar 1896 i. S. der Aktiengesellschaft Rhetn.-Westf.-Kohlensyndikat (St.) w. Fiskus (Westf.) (Rep. IV. 254/95) entschieden. Die Revision hatte geltend gemacht, das Berufungsgericht habe den Begriff des Gewerbes verkannt. Auf diesen Angriff bezieht sich folgende Stelle der Urteilsgründe:

„Das Berufungsgericht erfordert im Sinne dieser Vorschrift für den Begriff der gewerblichen Betriebsmaterialien, daß die bezüglichen Materialien für einen Betrieb bestimmt seien, der darauf abziele, dem Unternehmer durch den Umsatz der Betriebsprodukte Gewinn zu verschaffen. Die Revision macht geltend, daß hierbei der Begriff des Gewerbes zu eng gefaßt sei. Allein das Reichsgericht hat bereits in der wesentlich gleichliegenden Sache der Handelsgesellschaft S. & Co. zu Berlin wider den preussischen Fiskus (Rep. IV. 236,95) durch Urteil vom 13. Januar 1896

Ist hiernach der Staat in Beziehung auf den Betrieb der königlichen Pulverfabrik, des königlichen Feuerwerkslaboratoriums und der königlichen Geschützgießerei zu Spandau kein Gewerbetreibender und deshalb der volle Stempelbetrag auf Grund des preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 von dem Unternehmer der Lieferung zu entrichten, so kann der von der Revision hervorgehobenen Möglichkeit, daß künftig die Lieferungen an jene staatlichen Anstalten um den Betrag des Lieferungsstempels sich vertheuern würden, eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden.“ . . .